12. Zum Begriffe ber sittlichen Pslicht und ber auf ben Anstand zu nehmenden Rücksicht bei Schenkungen im Sinne ber Befreiungsvorschrift des § 56 Abs. 2 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906.

## VII. Zivilsenat. Urt. v. 11. Februar 1910 i. S. preuß. Fistus (Bekl.) w. Berliner Handelsges. (Kl.). Rep. VII. 232/09.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht baselbit.

Seit dem Jahre 1867 befteht für die Angestellten der Rlägerin, einer Rommanditgefellschaft auf Aftien, und die Witwen und Baisen der Angeftellten eine Benfionstaffe, beren Fonds aus einem von der Generalversammlung bewilligten Stiftungstapital von 18500 Talern und außerorbentlichen Zuwendungen sowie aus den Einkunften bieser Rapitalien gebildet wurde. Auch wurden Beiträge von den Angeftellten erhoben, die indeffen fpateftens feit Beginn des Jahres Der "Benfionsfonds" wird burch ein 1907 in Wegfall famen. Ruratorium verwaltet, beffen Borfitenber einer ber Geschäftsinhaber ber Rlagerin ift. Die Vertretung ber Benfionstaffe nach außen fteht lediglich der Klägerin zu. Über die Gewährung der Benfionen und beren Sohe beschließt bas Ruratorium. Die Klägerin hat regelmäßig einen gewissen Teil bes jährlichen Reingewinns ber Benfionstasse zugewendet. Im Jahre 1907 ließ sie auf Grund eines Generalversammlungsbeschlusses vom 23. März der Kasse 100000 M zufließen. Die Steuerbehörde mar der Meinung, daß diese Ruwendung nach ben §§ 55 fig. bes Reichserbichaftsfteuergesetzes vom 3. Juni 1906 als Schentung mit 5 v. H. zu versteuern sei, und zog von der Klägerin den Betrag von 5000 M ein. Diese forderte ihn im Rechtswege zurud. Der Bellagte begehrte Abweisung ber Rlage. In diesem Sinne erkannte auch bas Landgericht. Das Kammergericht verurteilte bagegen auf die Berufung ber Klägerin ben Beklagten nach dem Klagantrage. Die Revision des Beklagten blieb erfolalos.

## Grünbe:

"Der Revision konnte keine Folge gegeben werben, da ber Entscheidung bes Berufungsrichters im Ergebnis beizutreten ist.

Wenn, wie der Berufungsrichter im Eingange seiner Gründe anscheinend als unstreitig annimmt, die Pensionskasse keine selb= ständige Rechtspersönlichkeit ist, so würde es an der für den Begriff der Schenkung erforderlichen Verminderung des Vermögens der zu= wendenden Bank und auf der anderen Seite an der entsprechenden Bereicherung, mithin überhaupt an einer Schenfung fehlen, Die nach ben §§ 55 fig. bes Reichserbicaftsfteuergefetes als Gegenftand ber Besteuerung in Betracht tame. Es wurde sich nur um bie Abzweigung eines Teils bes Bermögens ber Bant ohne Anderung ber Rechtszuftandigkeit handeln, also um die Bilbung eines Fonds zu besonderem Zwed und mit besonderer Berwaltung. Es fann babingestellt bleiben, ob die Statuten . . . biefe Annahme bes Berufungsrichters ohne weiteres rechtfertigen. Sollte es auch möglich fein, ein ber zuwendenden Bant gegenüber felbständiges Rechtssubjett zu finden, beffen Bermögen burch die Zuwendung vermehrt worden ware, so ist bennoch zwar nicht ber Tatbestand einer Schenkung, die nach § 516 BBB. eine Bereicherungsabficht nicht voraussett und mit bem etwaigen Zwede ber Rlägerin, fich einen feften Stamm guverlässiger Mitarbeiter zu sichern, nicht unverträglich ift (Entsch. bes R.G.'s in Zivils. Bb. 70 S. 16, 17), wohl aber die Steuerpflicht ausgeschlossen, weil die Befreiungsvorschrift des § 56 Abs. 2 a. a. D. Blat greift. Daß diese nicht burch ben § 12 Abf. 1 Rr. 4 Sat 2 außer Kraft geset ift, bat ber erkennende Senat bereits in bem bezogenen Urteile ausgesprochen. Auf die bort gegebenen Gründe wird verwiesen.

Danach find die vom Berufungsrichter für die gleiche Meinung angeführten Grunde richtig zu ftellen. Die Befreiungsvorschrift ift anzuwenden, wenn burch die Schentung einer fittlichen Pflicht ober einer auf ben Anftand zu nehmenden Rudficht entsprochen wird. Der Berufungsrichter geht in erster Linie bavon aus, baf bie Rlagerin, indem fie von dem erzielten Reingewinn ber Benfionstaffe mittels Beschlusses ber Generalversammlung vom 23. März 1907 ben Betrag von 100000 M jugeben ließ, eine fittliche Pflicht erfüllt habe. Die Erwägungen, die ber Berufungsrichter nach biefer Richtung anstellt, sind nicht unbebenklich. Er meint, daß es bem Arbeitgeber nicht rechtlich, aber nach ben Geboten ber Sittlichkeit obliege, seine Angestellten und beren Frauen und Kinder auch für bie Butunft, b. h. über bie Beit ber Dienst- und Arbeitsfähigkeit hinaus, sicher zu stellen; die Beamten erhielten ein ausreichendes Ent= gelt nicht icon burch ben ihnen gewährten Gehalt, sondern erst burch die Benfion und durch die Fürsorge für die Bitwen und Baisen. Der erkennende Senat hat in bem oben angeführten Urteile bereits

eine besondere fittliche Pflicht - gegenüber ber allgemeinen Pflicht jur Bohltätigfeit - auch bes vermögenden Arbeitgebers jur Grunbung und Ausstattung von Unterstützungstaffen für bie Witmen und Waifen der Angeftellten nach den geltenden Unschauungen des prattischen Lebens abgelehnt, und nach diesen Unschauungen wird sich ebensowenig ein in den Geboten der Sutlichkeit wurzelnder Anspruch ber Angestellten auf Rubegehalt und darüber hinaus auf hinterbliebenenfürforge begrunden laffen, beffen Richterfullung als Berftog gegen jene Bebote empfunden murde. Namentlich ift ein folder Unspruch in den Fällen nicht anzuerkennen, in denen das Entgelt für die zu leiftenden Dienfte fo reichlich bemeffen ift, bag bem Angeftellten Ersparniffe ermöglicht werben, die ibm die Benfion für fich und feine Familie erfegen. Gine fittliche Bflicht im Sinne bes Befetes mare nur durch besondere Umftande, nicht durch die allgemeine Aufftellung, daß der Arbeitgeber für seine Angestellten über die Dauer bes Dienstverhaltnisses hinaus zu forgen habe, zu rechtfertigen. Allein im gegenwärtigen Ralle fteht nicht die Grundung einer Benfionstaffe in Frage. Bielmehr handelt es fich um die Buwendungen an eine icon im Jahre 1867 ins Leben gerufene Raffe, bie por allem bie Berforgung der Angestellten selbst bei Gintritt der Dienstunfähigfeit bezweckt. Beitrage werden nicht mehr erhoben. Raffe ift, folange nicht ihr Bermogen bie zur Befriedigung ber statutenmäßigen Ansprüche erforderliche Sobe erreicht bat, auf Buschuffe der Rlagerin angewiesen. Damit rechnen ihre Angestellten, und fie durfen es unter den obwaltenden Berhaltniffen. tommt, daß die Bewidmung einer folchen Penfionstaffe mit regelmäßigen, nach ber Sobe bes Reingewinns bemeffenen Buschuffen ben Unschauungen der Berliner Großbanken burchaus entspricht und geubt wird, wie ber Berufungsrichter auf Grund bes Gutachtens ber Sanbelstammer festfiellt. Darum läßt fich fagen, mas auch ber Berufungsrichter nebenber geltend macht, daß die Rlagerin, indem fie ben Ruschuß gewährte, wenn auch nicht einer fittlichen Bflicht, so doch einer auf den Anftand zu nehmenben Rudficht entfprocen hat. Bas der Unstand verlangt, ift ein Berhalten, das nicht bergeftalt gegen die Anschauungen ber in Betracht tommenden Befellichaftstreife verfioft, daß der Sandelnde oder ber ein bestimmtes von ihm erwartetes Sandeln Unterlassende baburch eine

Einbuffe in ber Achtung und Anerkennung biefer Rreise erleibet. Daß ein foldes Berhalten, bie Beobachtung bes geschäftlichen Unstandes, auch von Aftiengesellichaften, d. h. von den als ihren Willens. prognen auftretenden physischen Berfonen verlangt werben tann, ift un= bebenklich. Wie diefer Anftand Beihnachtsgeschenke, Gratifikationen usw. an Angestellte fordern fann, und eine Berletung ber hiernach gebotenen Pflicht ben Ruf ber Gefellschaft gefährbet, fo tann auch bie Nichtgewährung von Buschuffen an die Benfionstaffe ber Ungestellten wider ben Anstand verftogen. Dag bies vorliegend gutrifft, ergibt fich aus bem bereits Gesagten. Die Rlagerin erfüllt nur eine in ben Gepflogenheiten ber für fie maggebenben Rreise begrundete Unftandspflicht gegenüber ihren auf diese Erfüllung bertrauenden Angefiellten, wenn fie ber Benfionstaffe von ihrem Gewinn einen Teil gutommen läßt. Dag fich ber Betrag innerhalb der angemessenen Grenzen bewegt, und bag bei den Anftandeichentungen nicht ober nicht lebiglich an fleinere Gaben gebacht ift, führt ber Berufungsrichter mit Recht aus . . . "